

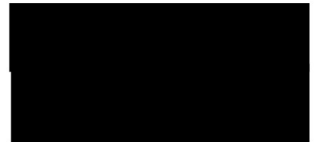


Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, 11044 Berlin



Dorotheenstr. 84
10117 Berlin

Postanschrift:
11044 Berlin



Referat 103 - Rechts- und
Kabinettsachen, IFG,
Innenrevision

ifg@bpa.bund.de

www.bundesregierung.de

Ihr IFG-Antrag vom 07. März 2021

Geschäftszeichen: 30203/17#7

Berlin, 06. April 2021

Seite 1 von 3

Sehr



auf Ihren Antrag vom 07. März 2021, welcher über das Webportal
fragenstaat.de unter der Referenz #214529 per E-Mail eingegangen ist,
ergeht der folgende **Bescheid**:

1. Der Informationszugang wird Ihnen teilweise gewährt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Mit E-Mail vom 07. März 2021 beantragten Sie unter Berufung auf das
Informationsfreiheitsgesetz (IFG) folgenden Informationszugang:

*„die Gesellschaft für Wehrkunde (GfW), später Gesellschaft für Wehr-
und Sicherheitspolitik e. V. (GfW), später Gesellschaft für
Sicherheitspolitik e.V. soll durch einen jährlich erneuerten Vertrag mit
dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung finanziert
werden.*



Seite 2 von 3

Wie hoch waren die Zuwendungen des Bundes für diese Gesellschaft auf Grundlage des genannten Vertrages für jedes einzelne Jahr insgesamt in den Jahren 1953 bis 2021?

Wie hoch waren die Zuwendungen des Bundes für diese Gesellschaft unabhängig von dem genannten Vertrag für jedes einzelne Jahr insgesamt in den Jahren 1953 bis 2021?“

II.

1. Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 IFG entscheidet die Behörde über den Antrag auf Informationszugang, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist.
Nach § 7 Abs. 2 S. 1 IFG ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen oder ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist, wenn ein Anspruch auf Informationszugang zum Teil besteht.

Ein Informationsanspruch besteht zum Teil.
Hinsichtlich der von Ihnen begehrten Informationen nach den Zuwendungen des Bundes für die Gesellschaft für Sicherheitspolitik e. V. (GSP), hat die GSP im Jahr 2020 eine Projektförderung von 14.500 Euro für den 5. Sicherheitsdialog erhalten und im Jahr 2019 eine Projektförderung von 9.500 Euro für den 4. Sicherheitsdialog. Im Zeitraum von 2007 – 2021 gab es sonst keine weiteren projektbezogenen Zuwendungen für die GSP.

Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung verfügt des Weiteren nicht über die von Ihnen begehrten Informationen im Zeitraum von 1953 bis 2000, da mit Verweis auf Aufbewahrungsfristen die Informationen über die Zuwendungen des Bundes für die Gesellschaft für Sicherheitspolitik e. V. (GSP) nicht mehr vorhanden sind.

Die von Ihnen begehrten Informationen hinsichtlich der Frage bezüglich der Höhe Zuwendungen des Bundes für die GSP für den Zeitraum von 1953 bis 2021 basiert nicht auf einem Vertrag zwischen dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung und der GSP, sondern es wird eine Institutionelle Zuwendung auf Grundlage des jeweilig verabschiedeten Gesetz über die Feststellung



Seite 3 von 3

des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr (Haushaltsgesetze) gewährt.

Dies sind Daten, die jedes Jahr im Haushaltsgesetz veröffentlicht werden. Das Haushaltsgesetz ist öffentlich verfügbar, beispielsweise über:

https://www.bundeshaushalt.de/fileadmin/user_upload/BHH%202021%20gesamt.pdf

Unter Eingabe des vorgenannten Links sind dort auch die begehrten Informationen zu finden und allgemein zugänglich.

Die Haushaltsgesetze werden auch auf der Website des Bundesministeriums der Finanzen veröffentlicht.

2. Gemäß § 10 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) fallen keine Kosten an.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Referat 103), Dorotheenstraße 84 in 10117 Berlin, oder in elektronischer Form

- durch E-Mail, welche mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, an die E-Mail-Adresse posteingang@bpa.bund.de, oder
- durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse poststelle@bpa-bund.de-mail.de

erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

